

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 71

DIENSTAG, DEN 9. SEPTEMBER

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg	1749	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wulfsdorfer Weg –	1757
Mandatswechsel in der 23. Hamburgischen Bürgerschaft	1754	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Bispinger Weg“	1758
Bekanntgabe eines polizeilichen Einsatzraumes gemäß § 21 h Absatz 3 Nummer 11 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)	1754	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Celler Weg“	1758
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Billstedt 117 „Arbeiten und neues Wohnen an der Archenholzstraße“	1755	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Garlstorfer Stieg“	1758
Widmung der Verbreiterungsfläche Offakamp Kehre im Bezirk Eimsbüttel	1756	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Luhdorfer Stieg“	1758
Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung für eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen	1756	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Radbrucher Stieg“	1758
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Walsroder Ring“	1759
		17. Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater	1759

BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 26. August 2025

Der Senat beschließt auf Grund von § 5 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 12. November 2014 (HmbGVBl. S. 484), folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Senat

(1) Der Erste Bürgermeister (Präsident des Senats) und die Senatorinnen und Senatoren bilden den Senat. Der Senat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Der Senat ist die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung.

(3) Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici (Staatsrätinnen und Staatsräte) ernennen. Diese nehmen an

den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, wenn der Senat im Einzelfall nichts anderes beschließt (Sitzung in senatu).

(4) Die Beschlüsse des Senats binden die einzelnen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums.

§ 2

Präsidium

(1) Der Erste Bürgermeister leitet als Präsident des Senats dessen Amtsgeschäfte.

(2) Die Zweite Bürgermeisterin ist seine Stellvertreterin. Sie führt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ersten Bürgermeisters dessen Amtsgeschäfte.

(3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin führt das am längsten im Amt befindliche anwesende Mitglied des Senats und bei gleichem Amtsalter das an Lebensjahren älteste Mitglied die Amtsgeschäfte und den Vorsitz im Senat.

§ 3

Richtlinienkompetenz

(1) Der Erste Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.

(2) Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen.

(3) Der Erste Bürgermeister achtet auf die Durchführung der Richtlinien und wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Senats bei ihrer Geschäftsführung die Einheitlichkeit der Regierungspolitik wahren.

(4) Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit und die Auslegung der Richtlinien der Politik ist die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen.

(5) Hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen.

§ 4

Unterrichtungspflicht und Auskunftsrecht

(1) Der Erste Bürgermeister ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Senats frühzeitig über alle Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind.

(2) Der Erste Bürgermeister hat das Recht, jederzeit Auskünfte von den Behörden einzuholen. Er kann von den Mitgliedern des Senats die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

§ 5

Senatskanzlei

(1) Die Senatskanzlei unterstützt den Ersten Bürgermeister und den Senat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Chef der Senatskanzlei leitet die Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters.

(3) Die Senatskanzlei ist in allen in § 8 Nummern 2, 4, 5, 8 und 9 genannten Angelegenheiten zu beteiligen, sobald sie von den Behörden in die Abstimmung mit anderen Behörden gegeben oder bevor sie an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen herangetragen werden.

§ 6

Senatskommissionen

(1) Der Senat kann Senatskommissionen bilden, denen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums angehören. Er kann für bestimmte Angelegenheiten den Senatskommissionen die Beschlussfassung übertragen. Über den Vorsitz in den Senatskommissionen entscheidet der Senat. Dies gilt nicht für ihre Untergliederungen. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums haben in den Senatskommissionen Stimmrecht.

(2) Die Zahl und die Zuständigkeit der Senatskommissionen werden durch besonderen Senatsbeschluss festgelegt. Die Beschlüsse der Senatskommissionen, denen der Senat die Beschlussfassung übertragen hat, gelten als Beschlüsse des Senats.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind dem Senat zur Entscheidung zu unterbreiten. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine zur Zuständigkeit einer Senatskommission gehörende Angelegenheit dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Senatskommissionen können ihrerseits Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums, die ihnen nicht angehören, zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen laden.

§ 7

Geschäftsverteilung,
Verantwortung für den Geschäftsbereich

(1) Der Senat beschließt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums. Er bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbständig und tragen dafür die Verantwortung. Der Senat tritt nach außen stets einheitlich auf.

§ 8

Aufgaben des Senats

Der Senat berät und beschließt insbesondere über:

1. Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft,
2. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge und Mitteilungen,
3. Antworten auf Große und Kleine Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft,
4. Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft, sofern im Einzelfall diese nicht durch Schreiben des zuständigen Mitglieds des Senats beziehungsweise des Staatsrätekollegiums an die Präsidentin der Bürgerschaft beantwortet werden; Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft in Eingabenangelegenheiten, sofern sie dem Senat „zur Berücksichtigung“ überwiesen werden und ihnen nicht abgeholfen werden soll,
5. Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder, der Europäischen Union oder des Auslands verhandelt werden, soweit die Angelegenheiten nicht zum laufenden Gang der Verwaltung gehören,
6. Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag (gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes) beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält; ferner darüber, von welchem Mitglied des Senats im Bundesrat und gegebenenfalls im Bundestag das Wort ergriffen wird, soweit nicht der Erste Bürgermeister dies übernimmt,
7. Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats durch die Verfassung oder ein Gesetz vorgeschrieben ist,
8. Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung oder aus anderen Gründen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind,
9. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren.

§ 9

Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung, Investitionen

(1) Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung – das heißt alle Maßnahmen (Planungen, Verfügungen oder

Anordnungen), durch die neue Einzahlungen oder Erlöse geschaffen, vorgesehene Einzahlungen oder Erlöse gekürzt, neue haushaltsrechtliche Ermächtigungen notwendig oder bestehende überschritten werden – sind durch die Behörde für Finanzen und Bezirke zu begutachten, ehe sie dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Neue Investitionen oder Anträge auf Nachbewilligung von Auszahlungs- oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind, soweit sie jeweils den Betrag von 500.000 Euro überschreiten oder von besonderer Bedeutung sind, auch von der Senatskanzlei – Planungsstab – zu begutachten, ehe sie dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 10

Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung

Alle Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen oder sonst Rechtsfragen enthalten, sind zur Prüfung der Rechtsfragen mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz abzustimmen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. Bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Senatskanzlei zu beteiligen.

§ 10a

Prüfung gleichstellungspolitischer Belange

(1) Im Hinblick auf die Prüfung gleichstellungspolitischer Belange sind alle Vorlagen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung abzustimmen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. In Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ist auch das Personalamt zu beteiligen, das seine Stellungnahme mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung abstimmt.

(2) Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf gleichstellungspolitische Belange in der Senatsdrucksache darzustellen.

§ 11

Sonstige Angelegenheiten

(1) An sonstigen Angelegenheiten sind, bevor sie dem Senat vorgelegt werden, zu beteiligen:

1. in Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung einschließlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
2. in Klimaschutz- sowie klimaanpassungspolitischen Angelegenheiten die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
3. in Angelegenheiten der Inklusion zur Beteiligung der Senatskordinatorin bzw. des Senatskoordinators für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,
4. in Angelegenheiten des Vollzugsaufwands die Behörde für Finanzen und Bezirke,
5. in Angelegenheiten der Wohnungsbauziele des Senats die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

(2) Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten in der Senatsdrucksache darzustellen.

§ 11a

Besondere Beteiligungspflichten

(1) Alle Vorlagen sind dem Büro der Zweiten Bürgermeisterin zur Kenntnis zu übersenden, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.

(2) Alle Vorlagen für die Senatskommissionen mit beschließender Funktion sind der Senatskanzlei zu übersenden, bevor sie der jeweiligen Senatskommission vorgelegt werden, sofern diese nicht auf Grund anderer Geschäftsordnungsbestimmungen bei der Senatskanzlei anzumelden sind.

§ 12

Eingänge an den Senat

(1) Eingänge an den Senat verteilt die Senatskanzlei an die zuständigen Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums oder an die mit der Bearbeitung beauftragten Stellen.

(2) Eingänge von besonderer Bedeutung werden zunächst dem Ersten Bürgermeister vorgelegt.

§ 13

Sitzungen

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Senats finden in der Regel dienstags um 12.00 Uhr statt; bei Bedarf tritt der Senat auch freitags um 12.00 Uhr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Ort der Sitzungen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Ratsstube im Senatsgehege des Rathauses.

(2) Der Senat oder der Erste Bürgermeister können außerordentliche Sitzungen anberaumen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Reihenfolge der Plätze in den Sitzungen richtet sich nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter nach dem Lebensalter.

(5) Sitzungen des Senats können während der Hamburger Schulferien sowie beim Auftreten außergewöhnlicher Umstände in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Senatssitzung als Videokonferenz entscheidet der Erste Bürgermeister. § 18 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 finden keine Anwendung. Die Abstimmung erfolgt als namentliche Abstimmung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der Beratungen und Abstimmungen gesichert ist. Im Übrigen gelten keine Abweichungen zu Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.

§ 14

Anwesenheitspflicht

(1) Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind.

(2) An den Sitzungen des Senats nimmt außerdem die Leitung der Pressestelle des Senats teil.

(3) Es soll in der Regel mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats in Hamburg anwesend sein. Dies gilt nicht während der Hamburger Schulferien. Von einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit ist dem Ersten Bürgermeister mit Orts- und Zeitangabe vorher Mitteilung zu machen.

(4) Die Mitglieder des Senats führen ihre Dienstreisen in das Ausland im Rahmen ihrer Ressortverantwortung durch. Die Mitglieder des Staatsrätekollegiums bedürfen für eine Dienstreise in das Ausland der Genehmigung des zuständigen Mitglieds des Senats. Ausgenommen sind Dienstreisen in Europaangelegenheiten in Länder der

Europäischen Union. Die Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind der Senatskanzlei rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(5) Die Vertretung abwesender Mitglieder des Senats ist, soweit sie sich nicht aus der Geschäftsverteilung ergibt, durch Senatsbeschluss zu regeln.

(6) Der Urlaub der Mitglieder des Senats ist mit dem Ersten Bürgermeister zu vereinbaren und der Senatskanzlei rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 15

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines abändernden Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung ist vertraulich.

(2) Die Tagesordnung wird von der Senatskanzlei zusammengestellt. Die Senatsdrucksachen sind spätestens dreizehn Tage vor der Sitzung des Senats bis 15.00 Uhr in elektronischer Form anzumelden.

(3) Nach Fristablauf angemeldete Senatsdrucksachen können nur mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung soll spätestens sechs Tage vor der Senatsitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen.

§ 16

Einbringung von Senatsdrucksachen

(1) Die Berichterstattung im Senat ist grundsätzlich durch eine Senatsdrucksache vorzubereiten. Sind an ihrem Inhalt mehrere Senatsämter oder Fachbehörden beteiligt, so soll sie erst zur Aufnahme in die Tagesordnung (unter Wahrung der in § 15 Absatz 2 festgesetzten Frist) eingebracht werden, wenn der volle Wortlaut der Senatsdrucksache unter allen Beteiligten abgestimmt ist. Den Beteiligten ist eine dem Inhalt und Umfang der Senatsdrucksache angemessene Abstimmungsfrist einzuräumen, die in der Regel mindestens zehn Tage betragen soll. Streitige Senatsdrucksachen werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der verbleibende Streitstand in der Senatsdrucksache für den Senat entscheidbar dargestellt ist.

(2) Senatsdrucksachen sind vertraulich. In Fällen, die besonderer Vertraulichkeit bedürfen, kann angeordnet werden, dass Senatsdrucksachen „Streng vertraulich“ zu behandeln sind.

(3) Senatsdrucksachen werden im Großen Verteiler verteilt. Die Behördenleitung bestimmt den Kreis derer, denen die Senatsdrucksachen in den Behörden zugänglich gemacht werden sollen; eine allgemeine Verteilung soll nicht erfolgen.

(4) Senatsdrucksachen mit der Bezeichnung „Streng vertraulich“ werden im Kleinen Verteiler verteilt.

(5) An weitere Empfängerinnen und Empfänger dürfen Senatsdrucksachen vor der Beschlussfassung des Senats von der Senatskanzlei nur in begründeten Einzelfällen übermittelt werden.

§ 17

Berichterstattung

(1) Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich einer Verwaltungsbehörde oder eines Senatsamtes berichtet

im Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Senats oder des Staatsrätekollegiums.

(2) Über Angelegenheiten aus dem Bereich einer Senatskommission berichtet das federführende Mitglied oder nach Bestimmung des vorsitzführenden Mitglieds ein anderes Mitglied der Senatskommission.

(3) Sind an einer Angelegenheit mehrere Verwaltungsbehörden oder Senatsämter beteiligt, so steht die Berichterstattung im Senat dem Mitglied des Senats zu, das in der Angelegenheit federführend ist oder im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister um Berichterstattung ersucht wird.

(4) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können auch Bedienstete derjenigen Behörden, die mit der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit befasst sind, zum Vortrag im Senat herangezogen werden. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters oder durch Beschluss des Senats auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Absatz 4 gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Senatskommissionen entsprechend.

§ 18

Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es steht jedem Mitglied des Senats frei, seine abweichende Stellungnahme in das Original der Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(2) Die Abstimmung im Senat erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats. Es ist in diesem Falle an seine erste Stimmabgabe nicht gebunden und hat das Recht, vor Abgabe seiner entscheidenden Stimme die Sitzung zu unterbrechen. Es kann die Abgabe seiner Stimme auch auf die nächste Sitzung vertagen.

(3) Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich kein Widerspruch gegen einen Antrag oder Vorschlag erhebt. Auf Antrag eines Mitglieds des Senats muss eine schriftliche (geheime) Abstimmung stattfinden.

(4) Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt und nicht in die Niederschrift aufgenommen.

(5) Mitglieder des Senats, die an einer Sache ein außerdienstliches Interesse haben, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil; das Gleiche gilt für die Mitglieder des Staatsrätekollegiums hinsichtlich der Beratung.

(6) Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit.

(7) Für die Abstimmung in den Senatskommissionen gelten die gleichen Grundsätze wie für den Senat mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Entscheidung des Senats herbeizuführen ist.

(8) Wegen der Hinzuziehung von Bediensteten und anderen Personen zu den Beratungen des Senats gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Senat kann in senatu – das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Sitzungen in senatu finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt. Der Erste Bürgermei-

ter beauftragt in der Regel das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Senats mit der Protokollführung.

§ 19

Verhandlungen über Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und Investitionen

(1) Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung (§ 9 Absatz 1) sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke anwesend ist.

(2) Der Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke kann gegen einen Beschluss des Senats, der gegen seine Stimme ergeht, Widerspruch erheben. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in einer späteren Senatssitzung nochmals abzustimmen. Zwischen der ersten und zweiten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Ein Beschluss kann bei dieser Abstimmung gegen die Stimme des Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke nur zustande kommen, wenn die Mehrheit des gesamten Senats sich gegen den Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats.

(4) Über Investitionen (§ 9 Absatz 2) soll im Senat nur verhandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke anwesend ist.

§ 20

Geheimhaltung

(1) Das Ergebnis von Abstimmungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheim zu halten. Das Gleiche gilt vom Inhalt der Beratungen, es sei denn, dass der Senat etwas anderes beschließt.

(2) Der Inhalt von Senatsdrucksachen darf bis zur Beschlussfassung des Senats über den Verteilerkreis der jeweiligen Senatsdrucksachen hinaus anderen Personen nicht mitgeteilt werden. § 16 Absatz 3 Satz 2 und § 16 Absatz 5 bleiben unberührt. Die als „Streng vertraulich“ bezeichneten Senatsdrucksachen gelten vom Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Senat an nur noch als vertraulich, wenn der Senat nicht auf Antrag etwas anderes beschließt.

(3) Über den wesentlichen Inhalt von Senatsbeschlüssen kann – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Senats – die Presse im Anschluss an die Senatssitzung unterrichtet werden. Anderen Stellen dürfen Beschlüsse des Senats vor ihrer Mitteilung an die Bürgerschaft oder ihrer sonstigen amtlichen Veröffentlichung nicht mitgeteilt werden. Der Erste Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen. Im Übrigen sind Senatsbeschlüsse auf Beschluss des Senats vertraulich zu behandeln, soweit und solange dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

§ 21

Niederschrift

(1) Die Senatskanzlei führt über die Sitzungen des Senats eine Niederschrift. Diese hat die Namen der anwesenden und abwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Senatssitzung, die sachliche Angabe der Verhandlungsgegenstände und die dazu gefassten Senatsbeschlüsse zu enthalten.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Senats werden von der Protokollführung entworfen. Sie sind möglichst kurz zu fassen.

(3) Die Niederschriften werden in der Regel entsprechend dem Verteilerkreis für die jeweilige Senatsdrucksache zugestellt. Falls nicht innerhalb von zwei Tagen nach Zugang Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

(4) Niederschriften werden im Informationsregister nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz veröffentlicht, es sei denn, der Senat hat ihre Vertraulichkeit beschlossen.

§ 22

Senatsbeschlüsse im Verfügungswege

(1) Senatsbeschlüsse können auch im Verfügungswege von den Mitgliedern des Senats oder des Staatsrätekollegiums gefasst werden, wenn

1. die Erledigung der betreffenden Angelegenheit vor der nächsten Senatssitzung erforderlich ist oder
2. die Mitglieder des Senats oder des Staatsrätekollegiums vom Senat ermächtigt worden sind oder
3. die Angelegenheit wegen ihrer begrenzten Bedeutung oder wegen der feststehenden Praxis des Senats eines Vortrages im Senat nicht bedarf.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ist jedoch, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen. Dem Senat ist nachträglich in allen Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 3 die getroffene Entscheidung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse der vorstehend genannten Art gelten als Beschlüsse des Senats. Sie sind unverzüglich der Senatskanzlei über ein elektronisches Verfahren zu übermitteln. Die Senatskanzlei bestimmt das Weitere.

§ 23

Senatsvertretung in bürgerschaftlichen Ausschüssen

(1) Die Teilnahme von Mitgliedern des Senats und des Staatsrätekollegiums sowie von anderen Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern an den Verhandlungen der bürgerschaftlichen Ausschüsse ist der Senatskanzlei anzuzeigen.

(2) Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter haben die Auffassung des Senats vorzutragen.

§ 24

Eidesleistung

Die vor dem Senat zu leistenden Eide werden vom Ersten Bürgermeister abgenommen.

§ 25

Abordnungen

Abordnungen, die sich an den Senat oder einzelne Mitglieder des Senats wenden, sollen in der Regel nur von den in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Mitgliedern des Senats oder des Staatsrätekollegiums empfangen werden. Nur in Ausnahmefällen empfängt der Erste Bürgermeister die Abordnungen selbst.

§ 26

Repräsentation

(1) Aufgaben repräsentativer Art werden für die Freie und Hansestadt Hamburg grundsätzlich vom Senat wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für

1. Staatsbesuche,
2. Senatsempfänge,

3. Entsendungen von Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern zu auswärtigen und hamburgischen Veranstaltungen,
4. Schirmherrschaften,
5. Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen,
6. Ehrungen,
7. Medaillen,
8. Ehrenrenten,
9. Glückwünsche des Senats,
10. Beileidsbezeugungen des Senats,
11. Staatspreise,
12. Ehrenpreise,
13. Geschenke des Senats,
14. sonstige Auszeichnungen,
15. staatliche Formgebung (zum Beispiel Urkunden und Diplome),
16. Flaggen,
17. Wappen- und Dienstsiegelführung,
18. Feier- und Gedenktage,
19. Beflaggung.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gegenstände ist die Senatskanzlei federführend; hinsichtlich der Ehrungen und Medaillen jedoch nur für die Ehrenbürgerwürde, die Ehrendenkmünze, die Bürgermeister-Stolten-Medaille und die Medaille für treue Arbeit im Dienste des Volkes. Für die anderen Ehrungen und Medaillen sind im Einzelfall die jeweils vorschlagenden Behörden federführend, die erforderlichen Senatsdrucksachen sind mit der Senatskanzlei abzustimmen.

(3) Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums bedürfen zur Annahme des Ehrenvorsitzes oder der Mitgliedschaft in einem Ehrenausschuss sowie zur Übernahme einer Schirmherrschaft der Zustimmung des Senats. Schirmherrschaften auf Dauer sollen grundsätzlich nicht übernommen werden.

§ 27

Schriftverkehr

Die Regelungen des Schriftverkehrs in Angelegenheiten des Senats trifft der Erste Bürgermeister. Die Vorschriften für den Schriftverkehr mit auswärtigen Dienststellen erlässt der Senat.

§ 28

Schlussbestimmungen

(1) Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet, soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt, der Erste Bürgermeister, anderenfalls der Senat.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Senats beschlossen werden.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 24. November 2020 (Amtl. Anz. S. 2489) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. August 2025.

Amtl. Anz. S. 1749

Mandatswechsel in der 23. Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 3 über Mandatswechsel in der 23. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 12. August 2025 (Amtl. Anz. S. 1549) gebe ich bekannt:

Herr Dr. Götz Tobias Wiese (laufende Nummer 1 der Wahlkreisliste 8 [Eppendorf – Winterhude – Hoheluft-Ost] des Wahlvorschlags der Partei Christlich Demokratische Union [CDU]) hat sein Bürgerschaftsmandat mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2025 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Dr. Antonia-Katharina Goldner (laufende Nummer 2 des Wahlvorschlags der Partei CDU im Wahlkreis 8) mit Wirkung zum 1. September 2025 als nächste noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach § 38 Absatz 1 BüWG für gewählt erklärt. Die Mandatsannahme erfolgte gemäß § 38 Absatz 4 Satz 3 BüWG durch Fristablauf.

Hamburg, den 1. September 2025

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1754

Bekanntgabe eines polizeilichen Einsatzraumes gemäß § 21 h Absatz 3 Nummer 11 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Während der nachfolgend aufgeführten Zeiträume

- 12. September 2025, von 14.00 Uhr bis etwa 24.00 Uhr
- 13. September 2025, von 11.00 Uhr bis etwa 24.00 Uhr
- 14. September 2025, von 11.00 Uhr bis etwa 20.00 Uhr

ist das Veranstaltungsgebiet der Hamburg Cruise Days 2025 als polizeilicher Einsatzraum gemäß § 21 h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO festgelegt und wird wie nachfolgend dargestellt begrenzt:

Vom Lotsenhöft in gerader Linie über die Norderelbe bis zur Einmündung Große Elbstraße/De Voß-Straße – nördlich der Großen Elbstraße in Richtung Osten bis zur Straße St. Pauli Fischmarkt unterhalb der Einmündung Breite Straße/Pepermölenbek – nördlich in Richtung Osten entlang der Straße St. Pauli Fischmarkt – St. Pauli Hafenstraße bis zur westlichen Grünfläche an der Helgoländer Allee – westlich der o.g. Grünfläche in Richtung Norden bis zur Kersten-Miles-Brücke – die Kersten-Miles-Brücke bis zum Alfred-Wegener-Weg und nördlich entlang des Paula-Karpinski-Platzes – von der Nordostecke des Paula-Karpinski-Platzes eine direkte Linie bis zu der Einmündung Hafentor/ Bei den St. Pauli Landungsbrücken – nördlich Johannisbollwerk in Richtung Osten – nördlich Vorsetzen in Richtung Osten – nördlich Baumwall bis zur östlichen Niederbaumbrücke – östlich entlang der Niederbaumbrücke – östlich entlang der Straße Am Sandtorkai bis zur Mahatma-Gandhi-Brücke – östlich entlang der Mahatma-Gandhi-Brücke bis zur südwestlichen Spitze des Gebäudes Am Kaiserkai Hausnummer 62 – östlich entlang des Platzes der Deutschen Einheit bis zu dessen Südostspitze – von dort eine gerade Linie über die Einfahrt des Grasbrookhafens bis zum Stranderhöft – östlich entlang des Strandkai – öst-

lich entlang des Chicagokai bis zur Südostspitze des Überseequartiers – von dort eine gerade Verbindung über die Norderelbe bis zum Veddelhöft – in westlicher Verlängerung über die Einfahrt Moldauhafen und entlang des Ufers bis Krahnhöft – westwärts bis Amerikahöft – von dort in gerader Linie bis zur nordwestlichen Ecke der Einfahrt zum Südwesthafen – westlich entlang der Kaikante bis zur nordöstlichen Ecke der Einfahrt zum Steinwerder Hafen – von dort in direkter Verbindung zum Ostende des Arningkai – westlich entlang des Arningkai bis zur nordöstlichen Ecke der Einfahrt zum nördlichen Reiherstieg – von dort eine gerade Verbindung über den Reiherstieg bis zur nordwestlichen Spitze der Einfahrt in den nördlichen Reiherstieg – westwärts entlang des Elbufers bis zum Guanofleet – südlich entlang des Guanofleet – westwärts am südlichen Norderelbufer zwischen Guanofleet und Fährkanal unter Einbezug des Parkplatzes Theater im Hafen – westwärts über die Einfahrt des Fährkanals bis zur Nordostecke des Bornsteinplatz – Norderelbufer zwischen der Ostspitze des Bornsteinplatzes, unter Einbezug des selbigen, bis zum Wendemuthkai – Wendemuthkai bis Lotsenhöft (siehe auch Kartenausschnitt in der Anlage).

Das Gebiet gilt als Einsatzraum der Polizei und anderer Behörden mit Sicherheitsaufgaben und stellt somit ein geografisches Gebiet im Sinne der DVO(EU) 2019/947 und der Luftverkehrsordnung dar, in dem über und innerhalb eines seitlichen Abstandes von 100 Metern kein ULS-Betrieb ohne die Zustimmung der Einsatzleitung gestattet ist.

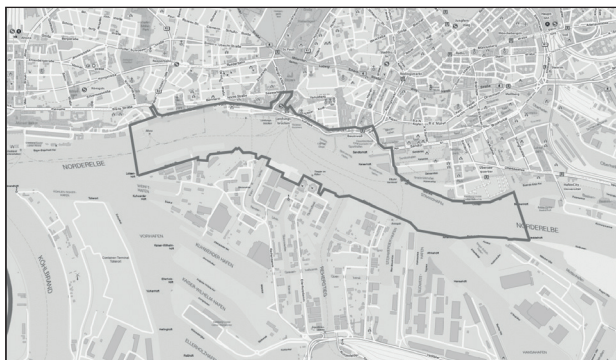
Die Zustimmung wird grundsätzlich nicht erteilt.

Die Zuwiderhandlung stellt einen Verstoß gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 17 d und § 21 h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO dar.

Hamburg, den 5. September 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Anlage



Amtl. Anz. S. 1754

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Billstedt 117 „Arbeiten und neues Wohnen an der Archenholzstraße“

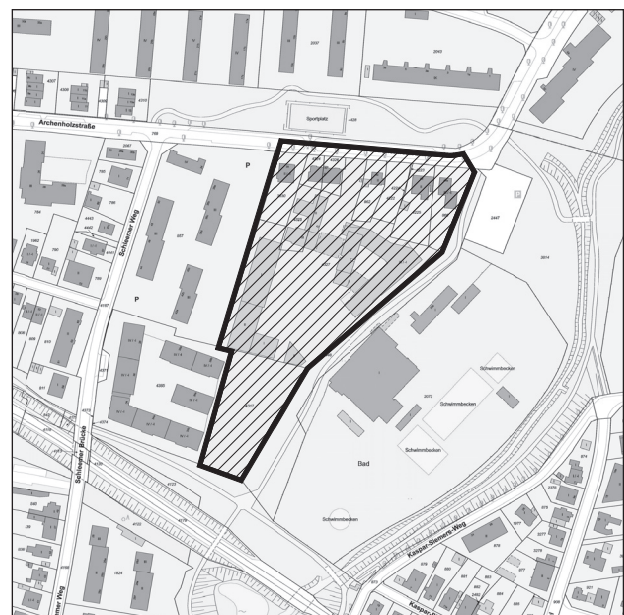
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), für das Gebiet südlich der Archenholzstraße, westlich des Grünzugs am Schleemer Bach, nördlich der Trasse der U-Bahn und östlich des Schleemer Weges 34-50 in der

Gemarkung Schiffbek die bestehenden Bebauungspläne zu ändern und den Bebauungsplan Billstedt 117 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss M 03/25).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 3c UVPg erfolgt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat stattgefunden.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann im Internet unter <https://www.hamburg.de/mitte/bplaene-im-verfahren> oder im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 040/4 28 54-33 80, E-Mail: stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de) eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Archenholzstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 866, 4483, 4484 und 4317, Südgrenze des Flurstücks 4317, Westgrenzen der Flurstücke 4317, 4484, 4485, 4486 und 3630 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130).



Durch den Bebauungsplan Billstedt 117 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Neuordnung und Weiterentwicklung des heute überwiegend gewerblich genutzten Areals in Richtung einer Mischnutzung aus neuem Wohnen mit einem differenzierten Angebot insbesondere für Mitarbeitende und Studierende bzw. Auszubildende des Unternehmens und erweiterter Büronutzung für das heute dort ansässige mittelständische Unternehmen geschaffen werden. Für die Grundstücke entlang der Archenholzstraße sollen mit der Planung zusätzliche Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Vorhaben ist Teil des Bezirklichen Wohnungsbauprogramms 2024 und leistet mit etwa 166 neuen Wohnungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der wohnungsbaupolitischen Ziele des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Hamburg, den 18. August 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1755

Widmung der Verbreiterungsfläche Offakamp Kehre im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt, belegene Verbreiterungsfläche Offakamp Kehre (Flurstücke 5253 und 5255) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 21. August 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1756

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe einer Zuwendung für eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen

1. Gegenstand der Interessenbekundung

Die Rahmenzuweisung für Lerngruppen auf Basis der Rahmenvereinbarung Schule-Jugendhilfe¹⁾ (RV) wird erhöht. Für den Bezirk Hamburg-Nord stehen dadurch Mittel in Höhe des Finanzierungsrahmens eines Angebots entsprechend dem Modell II der RV zur Verfügung. Dies entspricht einer temporären Lerngruppe (TLG).

Ziel ist, die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern, um eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung der Schüler:innen zu gewährleisten und damit eine erfolgreiche Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Auf Basis der von 2013 bis 2024 gültigen RV wurden vom Bezirksamt Hamburg-Nord in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bereits drei temporäre Lerngruppen (TLG) sowie Lerngruppen nach dem schulintegrierten Modell für verschiedene Altersgruppen an vier unterschiedlichen Standorten innerhalb des Bezirks etabliert. Das Bezirksamt Hamburg-Nord sieht nach einer kooperativen Bedarfsanalyse mit den schulischen Akteuren einen hohen Bedarf für die Umsetzung eines weiteren, an der TLG orientierten Projekts nach den oben genannten Vorgaben für Schüler:innen in der Altersgruppe 8 bis 13 Jahre vorrangig in der Region Barmbek/Dulsberg und Umgebung. Aus der Analyse ergibt sich eine wachsende Bedarfslage hin zu zunehmend jüngeren, sehr auffälligen Schüler:innen mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

Es handelt sich dabei um ein temporäres Lerngruppenangebot für sechs Schüler:innen aus unterschiedlichen Schulen, die im Regelschulsystem verschiedenen Herausforderungen begegnen und als nicht mehr beschulbar gelten. Dieses Lerngruppenangebot soll durch ein multiprofessionell sowie multiinstitutionell zusammengesetztes Team an einem außerschulischen Lernort, vorzugsweise bei einem Jugendhilfeträger wie beispielsweise einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, durchgeführt werden. Das Angebot

soll den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bis zu einem Jahr unmittelbar zur Verfügung stehen. Damit die anschließende Phase der Reintegration in die Stammschule erfolgreich erfolgen kann, soll die schulergänzende Nachbetreuung für maximal ein weiteres Jahr sichergestellt werden.

Auf der Basis der Rahmenvereinbarung sucht das Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Jugend- und Familienhilfe – einen Träger bzw. Trägerverbund der freien Jugendhilfe für eine regionale Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), den in Hamburg-Nord ansässigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und den in Hamburg-Nord ansässigen Schulen.

2. Ziele, Zielgruppen und Kooperationen des Projekts

Ziel dieser Interessenbekundung ist die kooperative Schaffung eines außerschulischen, temporär schulersetzenden Lernortes für bisher durch Angebote der RV unzureichend versorgte Schüler:innen in der Altersgruppe von 8 bis 13 Jahre aus verschiedenen Schulen des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Nord, bevorzugt in der Region Barmbek-Dulsberg.

Hierbei sollen vor allem die Unterstützung bei schulischen und persönlichen Problemen sowie die Förderung sozialer Kompetenzen im Vordergrund stehen. In der kooperativen Bedarfsanalyse ergaben sich insbesondere in der Altersgruppe 8 bis 13 Jahre Problemlagen im Zusammenhang mit Absentismus, sozialen Ängsten und Rückzug, Konzentrationsstörungen und Reizanfälligkeit, sowie sozialer Auffälligkeit und Überforderung in Gruppen und gegenüber Regeln.

Die Überforderung von Eltern stellt ebenfalls eine zunehmende Problemlage dar. Daher soll auch die Unterstützung und Befähigung von Eltern im Umgang mit den Problemlagen ihrer Kinder fokussiert werden, die sich durch entsprechende Angebote der Elternarbeit in der Konzeption wiederfinden. In der Vielzahl dieser Einzelfälle zeigen sich Familien erheblich belastet. Daher sollen das Angebot sowie auch die Betreuungszeiten familienentlastend wirken. Die familienentlastende Wirkung soll durch die ergänzende Schaffung individueller Netzwerke und das Erschließen von sozialräumlichen Ressourcen und Angeboten gestützt werden.

Um diesen Kindern eine (Wieder-)Annäherung an schulische Settings ohne das Erleben von Stigmatisierung und das dauerhafte Erleben eines tragfähigen, stabilisierenden Bezugspunkts im Nahraum über Schule und das Lerngruppensetting hinaus zu ermöglichen, wird die Kooperation mit und Verortung der Lerngruppe bei einem Angebot der offenen Jugendhilfe angestrebt. So soll den Kindern auch nach Abschluss der einjährigen Zeit in der Lerngruppe, sowie auch nach der abschließenden Phase der Reintegration in die Regelschule ein positiv besetzter Bezugspunkt mit Kontaktmöglichkeiten zu früheren Bezugspersonen erhalten bleiben und zu ihrer weiteren positiven Entwicklung beitragen.

¹⁾ Siehe Rahmenvereinbarung 2.0 „Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Unterstützungsbedarfen“

<https://www.hamburg.de/resource/blob/1013812/22722ed096bfaa525a1222cd3a3fb666/rahmenvereinbarung-2-0-kooperationen-zwischen-schule-jugendhilfe-data.pdf>

Vor diesem Hintergrund sollen die Mitarbeitenden der Lerngruppe auch durch Präsenz im offenen Betrieb eine kontinuierliche Beziehungsarbeit anbieten.

Hierzu soll der durchführende Träger der Jugendhilfe möglichst eine tragfähige Kooperation mit einem Angebot der offenen Kinder- und Jugendhilfe im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord eingehen.

Es wird angestrebt, das abschließende Umsetzungskonzept gemeinsam mit der kooperierenden Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erstellen. Es sollen konzeptionell auch Anteile inklusiver Jugendhilfe mitgedacht werden.

3. Formale und fachliche Anforderungen

- Aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation,
- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit nachweislichen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Schule und dem ASD, bereits bestehender Vertretung im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord durch eigene Angebote und tragfähige Kontakte zu den hier tätigen Institutionen und Trägern,
- ausreichende Größe, Struktur und Erfahrung des Trägers als Rahmenbedingung für die sichere Abwicklung der Zuwendung,
- ein Geschäftsbetrieb, der die fachliche Qualität und die gebotene Quantität der Leistungen gewährleistet und über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung verfügt,
- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
- ein trägereigenes Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII,
- Einsatz von Personal, das über fundiertes sozialpädagogisches und sozialtherapeutisches Fachwissen verfügt und vielfältige Methoden zum Einsatz bringen kann,
- einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen mit sehr belasteten Familien mit Kindern und Jugendlichen, die ein besonders herausforderndes Verhalten zeigen,
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Durchführung von gruppenpädagogischen Angeboten bzw. sozialpädagogischen Trainingsmaßnahmen.

4. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Der Träger legt dem Bezirksamt Hamburg-Nord den Nachweis der Ergebnisse zur vorliegenden Zweck-, Ziel- und Leistungsvereinbarung mit einem Sachbericht sowie dem Verwendungsnachweis vor und dokumentiert im Berichtswesen Schule-Jugendhilfe (BeJu). Hierzu finden jährlich Zweckbeschreibungsgespräche statt.

Darüber hinaus wird die aktive Mitwirkung im zyklischen Besprechungswesen wie beispielsweise der Angebotslenkungsgruppe und der Evaluation der Inanspruchnahme durch die Zielgruppen erwartet.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Kooperationsangebote erfolgt aus Mitteln der ReBBZ und der kooperierenden Schulen sowie durch das Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Jugend- und Familienhilfe –. Für ein Kalenderjahr steht dem Träger eine Zuwendung für Modell II der Kooperationsangebote **in Höhe von bis zu 190 923,00 Euro** zur Verfügung. Dazu stellt der Träger einen Zuwendungs-

antrag beim Bezirksamt Hamburg-Nord mit konkretem Bezug zur Zielgruppe und den Leistungen.

6. Fristen

Mit der Interessenbekundung sind alle relevanten Informationen zum Träger, Dokumente, die seine Rechtsfähigkeit belegen, Vertretungsbefugnisse bzw. –vollmachten und Vorerfahrungen des Trägers der Jugendhilfe einzureichen. Bitte fügen Sie eine detaillierte, aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Der Antrag und Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 10. Oktober 2025 bei folgender Dienststelle einzureichen:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
z.Hd. Frau Heymann
Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg
sonja.heyman@hamburg-nord.hamburg.de

7. Auskünfte

Nähere Auskünfte zum Interessenbekundungsverfahren erteilen:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Sonja Heymann, Telefon 040/4 28 04 - 27 37
und Susanne Linkenbach, Telefon 040/4 28 04 - 27 91

Hamburg, den 25. August 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1756

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wulfsdorfer Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Verbreiterungsflächen Wulfsdorfer Weg (Flurstück 8022 teilweise), von Birkenredder bis Im Berge sowie vor Haus Nummern 109 bis 111 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1757

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Bispinger Weg“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Langenbek, Ortsteil 707, belegenen Wegeflächen der Straße „Bispinger Weg“ (Flurstücke 587, 585, 536, 526, 517, 479 und 480 teilweise), vom Radbrucher Stieg bis zum Walsroder Ring sowie die Wohnwege, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. August 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1758

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Celler Weg“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Langenbek, Ortsteil 707, belegenen Wegeflächen der Straße „Celler Weg“ (Flurstücke 714, 693 und 702), von der Winseiner Straße bis zum Bispinger Weg sowie die Wohnwege bei den Häusern 1a-e und 3a-h, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. August 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1758

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Garlstorfer Stieg“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Langenbek, Ortsteil 707, belegene Wegefläche „Garlstorfer Stieg“ (Flurstück 573), vom Radbrucher Stieg bis Celler Weg, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. August 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1758

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Luhdorfer Stieg“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Langenbek, Ortsteil 707, belegene Wegefläche „Luhdorfer Stieg“ (Flurstück 713), vom Celler Weg bis Walsroder Ring, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. August 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1758

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Radbrucher Stieg“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung

Langenbek, Ortsteil 707, belegenen Wegeflächen „Radbrucher Stieg“ (Flurstücke 734, 481 und 480 teilweise), vom Bispinger Weg in nordöstliche Richtung zum Celler Weg, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. August 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1758

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Walsroder Ring“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Langenbek, Ortsteil 707, belegenen Wegeflächen „Walsroder Ring“ (Flurstücke 680, 793, 617, 627, 636, 672, 664, 649, 802, 798, 813 und 822), vom Bispinger Weg ringförmig verlaufend wieder bis zum Bispinger Weg sowie die Wohnwege neben den Häusern 1a-f, 3a-g, 24a-f, 26a-g, 28a-f, zwischen den Häusern 30a-i und 32a-f, 34a-b, 36a-b, 35a-g und 37a-e, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. August 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1759

17. Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater

Vom 29. August 2025

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 29. August 2025 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April 2016, zuletzt geändert am 14. Mai 2025, beschlossen:

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für alle Studiengänge mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge gilt: Wer mit der Bewerbung keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er bei einem Bachelorstudium bis zum Beginn des ersten Fachsemesters, bei einem Masterstudium bis zum Ende des ersten Fachsemesters eine Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann.

Liegt die Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 nicht bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten vor, sind die Bachelorstudierenden verpflichtet, bis zum Erreichen der Bescheinigung neben den Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, den Sprachkurs: „Deutsch für Musiker“ beim Hamburger Konservatorium zum Erwerb der Sprachbescheinigung zu besuchen.

Das Curriculum der Bachelorstudiengänge baut auf diesem Sprachkurs auf. Der Kurs soll dazu befähigen, einen Nachweis guter deutscher musikbezogener Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 zu erlangen und stellt eine Voraussetzung für die Studierbefähigung an der HfMT dar.

Während der ersten beiden Semester dürfen nur Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, des künstlerischen Wahlmoduls und des Vermittlungsmoduls besucht werden.

Die Lehrveranstaltungen der musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Module können mit Ausnahme des Faches Gehörbildung erst nach dem Erwerb der Sprachkompetenz belegt werden.

Der Besuch des Sprachkurses ist gebührenpflichtig und von den Student*innen zu tragen. Über Härtefälle entscheidet das Präsidium.

Liegt der Nachweis über die Anmeldung an dem Sprachkurs bei einem Bachelorstudium nicht bis zum Beginn des ersten Fachsemesters vor, können die Student*innen nicht immatrikuliert werden.“

2. Nach § 4 Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b neu eingefügt:

„(4a) Liegt die Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 bei einem Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters vor, werden die Student*innen exmatrikuliert.

Bei einem Masterstudium sind die Student*innen bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung verpflichtet, der Hochschule nachzuweisen, dass sie bzw. er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht.

(4b) Bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einem Bachelorstudiengang gelten die Regelungen des Absatzes 4 entsprechend.“

3. Die Änderungen von § 4 Absätze 4, 4a und 4b gelten ab Sommersemester 2025.

Hamburg, den 29. August 2025

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1759

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung]

Verfahren: 2025001469 – Praxisbegleitung in der Berufsorientierung für neu zugewanderte schulpflichtige junge Menschen im Teilprojekt „IVK ESA Praxis“

Auftraggeber: Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Praxisbegleitung in der Berufsorientierung für neu zugewanderte schulpflichtige junge Menschen im Teilprojekt „IVK ESA Praxis“

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) – schreibt als Auftraggeber (AG) den Abschluss eines Vertrages über Praxisbegleitung für das Projekt „IVK ESA Praxis“ aus.

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen geeigneten Auftragnehmer (AN) zu finden, die Praxisbegleiter/-innen für neu zugewanderte Jugendliche in den IVK ESA Praxis stellen. Die von dem AN in Form von Fachleistungsstunden eigenverantwortlich zu erbringende Leistung „Praxisbegleitung“ zielt ab auf die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt.

Ort der Leistungserbringung:

Diverse Stadtgebiet Freie und Hansestadt Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. November 2025 bis: 30. Juni 2027

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/1cc93f68-cc2b-4949-ad21-6a2cef3b4ebb>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

22. September 2025, 10.00 Uhr

Bindefrist: 30. November 2025

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Eigenerklärung zur Eignung, Nachweis über abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung, Eigenerklärungen zum Vergabeverfahren

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl

Preis/Leistung Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 28. August 2025

**Die Behörde für Schule, Familie
und Berufsbildung**

1061

**Verfahren: BSW-VVT EU-WSB1-434-25
– Hamburger Klimaplan – Zielgruppengerechte Kommunikationskampagne zur Aktivierung von Stakeholdern zur Umsetzung der Klimaziele im Bereich Wohngebäude in Hamburg**

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Hamburger Klimaplan – Zielgruppengerechte Kommunikationskampagne zur Aktivierung von Stakeholdern zur Umsetzung der Klimaziele im Bereich Wohngebäude in Hamburg

Zur Erreichung der Ziele des Hamburger Klimaplan im Wohngebäudebereich hat die Freie und Hansestadt

Hamburg (FHH) die „Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich Wohngebäude in Hamburg“ durchführen lassen. Die Machbarkeitsstudie empfiehlt Umsetzungsbausteine, darunter die zentrale Kommunikation durch die FHH, u.a. zur Aktivierung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngebäuden zur energetischen Modernisierung. In 2023 wurde bereits eine umfassende Kommunikationsstrategie zur Vermittlung der Förderangebote zur klimagerechten Sanierung von Wohnraum sowie von Informations- und Beratungsinstrumenten entwickelt. Diese soll unter Beibehaltung der zentralen Kampagnenelemente als Ausgangspunkt für die strategische Weiterentwicklung und Optimierung der Kampagne dienen.

Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom: 16. Februar 2026 bis: 31. Dezember 2026

Abhängig von der Dauer des Vergabeverfahrens ist die Vertragsdauer vom 16. Februar 2026 bzw. 1. März 2026 bis zunächst 31. Dezember 2026

vorgesehen, mit einer dreimaligen Option auf Verlängerung um jeweils ein Jahr bis maximal 31. Dezember 2029.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bfb8cd56-84c5-4d9e-b915-fde6279f8088>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
23. September 2025, 10.00 Uhr

- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Absatz 5 UVgO):

Nachweis Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gemäß Eignungsvordruck Seite 2, Nr. 2

Geben Sie eine Eigenerklärung zur Versicherung oder eine Kopie des Versicherungsscheines ab, dass Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden mindestens in Höhe des Angebotswertes abgedeckt sind bzw. bei Zuschlagserteilung vorliegen wird. (Der Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.)

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Entwurf Werkvertrag (Anlage Vertragsunterlagen)

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

Eignungsvordruck in seiner Gesamtheit (Anlagen II zur HmbVgRL, Vergabevordruck Nr. 04 Eignung)

Der Vordruck Eignung enthält die erforderlichen Eigenerklärungen für den vorläufigen Nachweis über die

Eignungsanforderungen (Nr. 1-2), das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Nr. 3) und die geforderten Ausführungsbedingungen (Nr. 4).

Nachweis Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gemäß Eignungsvordruck Seite 2, Nr. 2

Geben Sie eine Eigenerklärung zur Versicherung oder eine Kopie des Versicherungsscheines ab, dass Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden mindestens in Höhe des Angebotswertes abgedeckt sind bzw. bei Zuschlagserteilung vorliegen wird. (Der Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.)

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gemäß Eignungsvordruck Seite 2 Nr. 1

Nachweis über Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Landes, in dem Sie ansässig sind. (Nachweis durch HR-Auszug, Eintragung als Agentur für Kommunikation, Werbeagentur/Mitgliedschaft in berufsständischen Organisationen o.ä.)

Zahlung von Steuern und Beiträgen für Versicherung
Es können nur Unternehmen berücksichtigt werden, die ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der erhobenen Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen sind. Nachweis durch Eignungsvordruck.

Eigenerklärung zu den EU-weiten Russland-Sanktionen

Erklärung, dass der Bewerber nicht zu den in Art in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört.

schriftliche Darstellung des Unternehmens nach folgenden Gesichtspunkten: Name, Adresse Hauptsitz; grobe Unternehmenshistorie, organisatorischer Aufbau, Anzahl und Qualifikation der fest angestellten Mitarbeiter/innen

Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV

Kompetenz im Bereich des ausgeschriebenen Leistungsbildes

Der Bewerber/die Bewerberin/Bietergemeinschaft muss gemäß Eignungsvordruck mindestens 1 Referenz der letzten fünf Jahre im Bereich des ausgeschriebenen Leistungsbildes (siehe Leistungsbeschreibung) einreichen.

Markterfahrung: Referenzen oder andere geeignete Unterlagen für den Nachweis der Eignung
Kriterien für die Bewertung der Referenzen:

Haben Sie bereits vergleichbare Projekte bzw. umfassende Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen im Bereich des Klimaschutzes gemäß den Anforderungen dieser Ausschreibung? Belegen Sie Ihre Erfahrung durch Referenzen: mit Angabe des Auftraggebers, Aufstellung der erbrachten Leistung, Zeitraum der Leistungserbringung.

Bewertungskriterium 70 %

Erfahrung/Qualifikation des vorgesehenen Kernteams in folgenden Bereichen:

- a. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Online-Medien

- b. Klimaschutz und (Wohn-)Gebäudesanierung
- c. Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern
- d. Durchführung von Workshops
- e. Veranstaltungsmanagement (insb. F2F-Marketing)
- f. Kampagnen-, Beratungs- und Förderlandschaft des Bundes und Landes sowie zentrale Stakeholder (Land) bzgl. Auftragsgegenstand Mit dem Teilnahmeantrag ist eine selbständig erstellte Anlage, aus der das vorgesehene Kernteam und dessen Erfahrung und Qualifikation (Kurzbeschreibung mit beruflichem Hintergrund und Erfahrung) hervorgeht, einzureichen. Weitergehende Nachweise behält sich die Vergabestelle ausdrücklich vor.

Bewertungskriterium 30 %:

Güte und Vergleichbarkeit der benannten Unternehmensreferenzen im Bereich des Klimaschutzes

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Erweiterte Richtwertmethode

Schwankung (%): 0

Entscheidungskriterium: Leistung

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 21. August 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁰⁶²

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

FB 2025001216 – Pförtnerdienste Hamburger Straße 31

Auftraggeber:

**Behörde für Finanzen und Bezirke
(Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):

Mit der webbasierte Ausschreibungslösung e-Vergabe* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und Angebotseinreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die e-Vergabe ist DSGVO konform.

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Pförtnerdienste Hamburger Straße 31

Ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 soll die Loge im Eingangsbereich des Gebäudes weiter mit einem Pförtnerdienst besetzt werden.

Der Pförtner bzw. die Pförtnerin soll insbesondere die Kundinnen und Kunden der BSFB ansprechen, beraten und an die richtige Stelle weiterleiten. Hierzu ist es ggf. erforderlich in Outlook/Hamburger Informationssystem den richtigen Ansprechpartner bzw. die richtige Ansprechpartnerin zu suchen, anzurufen und den Besuch anzumelden.

Dem Pförtner bzw. der Pförtnerin wird ein PC-Arbeitsplatz mit Intranet- und Internetzugang, Zugang zu Outlook und ein Festnetztelefon zur Verfügung gestellt.

Der Pförtner bzw. die Pförtnerin sollte sich in angemessener Zeit Kenntnisse über Organisation, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung der BSFB aneignen können. Da in der Hamburger Meile weitere drei Behörden ansässig sind, wird erwartet, dass der Pförtner bzw. die Pförtnerin sich mit örtlichen Gegebenheiten der Hamburger Meile auseinandersetzt.

Erwartet wird daher der Einsatz von Stammpersonal.

Der Pförtnerdienst in dem o.g. Dienstgebäude soll während der Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 zu folgenden Zeiten gestellt werden:

– Montag – Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und

– Freitag 08:00 – 17.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr eine unbezahlte Mittagspause vorgesehen ist.

An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt kein Dienst.

Vom Pförtnerdienst werden folgenden Tätigkeiten erwartet:

– Pforten- und Empfangsdienst

– Publikumssteuerung

– Überwachung des Eingangsbereichs

Es besteht kein Anspruch auf Abruf einer Mindeststundenzahl. Durch den Abschluss dieses Vertrages entsteht kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Abruf einer bestimmten Stundenmenge.

Die Einarbeitungsphase wird voraussichtlich vom 1. Januar 2026 – 1. März 2026 jeweils von 9.00 Uhr – 10.00 Uhr stattfinden. Die genaue Absprache hierfür erfolgt nach Zuschlagserteilung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteter Einsatzstunden.

Ort der Leistungserbringung: 22083 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029

Danach verlängert er sich einmalig um vier Jahr bis zum 31. Dezember 2033, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet nach 60 Monaten.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/480112f9-468c-4b8e-b8d1->

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

23. September 2025, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. Dezember 2025

- 11) ggf. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

keine

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Leistungsbeschreibung

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

Gemäß Ziffer 1.8 der Leistungsbeschreibung sind die nachfolgenden Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:

- vollständig ausgefüllt Eignungsvordruck,
- 3 Referenzen,
- Nachweis gemäß DIN 77200 über Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen,
- gültiges Zertifikat über die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder gleichwertiger Norm,
- Besichtigungsbestätigung,
- wenn zutreffend: Eigenerklärung Bietergemeinschaft,

– sowie sämtliche weiteren Anlagen und Eingabefelder in der e-Vergabe.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10% berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 1. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1063

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 145-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau und Sanierung einer Freiluftschule.

Bredenbekstraße 61 in 22397 Hamburg

Bauftrag: Bredenbekstraße 61 – Plattformlift

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Dezember 2025;

Fertigstellung ca. März 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

24. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

1764

Dienstag, den 9. September 2025

Amtl. Anz. Nr. 71

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1064

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 4. August 2025 gemäß § 87 Abs. 3 BGB auf Antrag die Auflösung der Stiftung **Mutzenbecher Stiftung von 1912** mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Cornelia Mutzenbecher, wohnhaft in 31789 Hameln, Fliegenrott 21, geltend zu machen.

Hameln, den 25. August 2025

Die Liquidatorin

1065

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Schwimmschule Niendorf e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 21013), ist aufgelöst wor-

den. Zur Liquidatorin wurde Frau Dr. Annika Clamor, Bindfeldweg 16, 22459 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 21. August 2025

Die Liquidatorin

1066

Gläubigeraufruf

Der Verein **Wurzelkids Ottensen e.V.** mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, VR 17803), Große Brunnenstraße 13, 22763 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2025 aufgelöst worden. Zur alleinigen Liquidatorin wurde Frau Christin Dankert bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 20. August 2025

Die Liquidatorin

1067